



GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES DER STADT BRAUNFELS

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels durch Beschluss vom 09.07.2011, folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

1. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt (Stadtverordnetenversammlung und Magistrat) in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat wird ein eigenes Budget, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird, bereitgestellt. Dem Kinder- und Jugendbeirat wird es weiterhin ermöglicht, eigene Einnahmen für sich zu verbuchen. Mögliche Budgetreste werden gemäß § 19 (2) GemHVO für übertragbar erklärt. Das Budget des Folgejahres wird jeweils um die Einnahmen aus dem Vorjahr aufgestockt.
- (3) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu verlesen ist, zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich unmittelbar bei dem Magistrat ein. Dieser beschließt über den Antrag und teilt die Entscheidung unter Angabe der Magistratssitzung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit oder gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist und teilt dies dem Kinder-





und Jugendbeirat schriftlich mit. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendbeirat sämtliche Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen folgender Gremien zur Verfügung gestellt:
- Stadtverordnetenversammlung
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur
 - Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen sind ausgenommen.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates beträgt max. 30 Jugendliche, diese sollten paritätisch aus allen Stadtteilen benannt/ besetzt werden.
- (2) Interessierte Kinder und Jugendliche aus den einzelnen Stadtteilen können sich melden oder werden gezielt gefragt, ob sie sich an der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates beteiligen möchten. Wenn ja, werden sie im Benennungsverfahren durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

Einen besonderen Schwerpunkt bilden hierbei das Jugendzentrum „Focus“ sowie die Schule, die auch wenn keine Abgeordneten aus diesen Reihen gemeldet sind zu den Sitzungen eingeladen und gehört werden sollen.

- (3) Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens das 10. Lebensjahr und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Erreichen der Altersgrenze während der Wahlperiode beendet nicht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von 3 Jahren benannt. Es sind jederzeit Neubesetzungen möglich, mit Gültigkeit bis Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode.





§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldig, kann in einem persönlichen Gespräch geklärt werden, ob weiterhin ein Interesse an der Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat vorhanden ist. Wenn nicht, wird die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst. Dieses ist im Einzelfall, unter Abwägung aller Umstände, zu klären. Dann kann sofort ein Nachrücker im Benennungsverfahren im Kinder- und Jugendbeirat aufgenommen werden.

2. Konstituierung, Funktionen (Vollversammlung, Vorstand), Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens 4 Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Funktionen

- (1) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin stellen den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem noch je eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner für jeden Stadtteil an.
- (2) Der Vorstand ist für die Weitergabe der Beschlüsse der Kinder- und Jugendvertretung verantwortlich. Er stellt sicher, dass Interessen des Kinder- und Jugendbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung





mit ihren Ausschüssen und gegenüber dem Magistrat wahrgenommen werden.

- (3) Zur Vorbereitung kann im Vorfeld jeder Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates eine Vorstandssitzung einberufen werden. Außerdem können Vorstandssitzungen nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand berichtet zu Beginn jeder Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates über seine Aktivitäten.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und 6 Ansprechpartner/innen für die Stadtteile. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft nach Absprache mit dem Vorstand die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens jeden zweiten Monat. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Eine besondere Ladefrist besteht nicht. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des regulären Vorstandes anwesend sind.





- (3) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Er kann durch Beschluss des Kinder- und Jugendbeirates an einen Termin gebunden werden, von dem ein Abweichen nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund möglich ist. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, an den Magistrat, die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur.
- (4) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.

3. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden öffentlich statt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden, wenn dies für den Tagesordnungspunkt erforderlich ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 1/3 der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.





§ 10 **Teilnahmerecht des Magistrates sowie des / der** **Stadtverordnetenvorsteher/in an den Sitzungen**

- (1) Der Magistrat kann "ein" Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 11 **Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kinder – und Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder - und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 12 **Ändern der Tagesordnung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen:
 - Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.





§ 13 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht,
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

- (2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung. Die Niederschrift kann auch per Email übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.

- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.





§ 15 Rederecht von Gästen

Anwesenden, die nicht Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sind, kann in den Sitzungen ein Rederecht eingeräumt werden. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende.

4. Schlussvorschriften

§ 16 Unterstützung der Arbeit

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 17 Auflösung des Kinder- und Jugendbeirates

Eine Auflösung des Kinder- und Jugendbeirates kann erfolgen auf Vorschlag der Vertretung selbst. Ist eine Auflösung durch die Stadtverordnetenversammlung vorgesehen, ist zuvor eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendvertretung einzuholen bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung einzuräumen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Entschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.





Braunfels, den 19.08.2011

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez. Keller

(SIEGEL)

BÜRGERMEISTER

Beschlusshistorie:

Satzung	Beschluss- datum	Datum der öffentlichen Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Geschäftsordnung	18.08.2011	-	18.08.2011

